



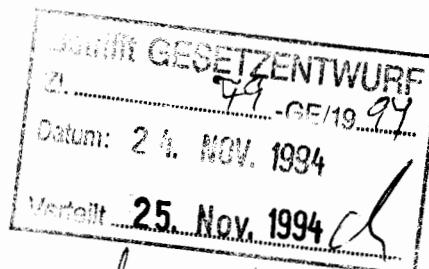
**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 603.560/5-V/8/94

An das
Präsidium des
Nationalrates

1010 W i e n



Hag Koller

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Schima 4233

Betrifft: EWR-Wettbewerbsgesetz;
EU-Novelle;
Stellungnahme

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten
Gesetzesentwurf.

21. November 1994
Für den Bundeskanzler:
AZIZI

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

WP+ 15528V



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 603.560/5-V/8/94

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten
1010 Wien

*DRINGEND
Nov. 1994*

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
----------------	-----------	-------------

Schima	4233	18.560/18-X/A/6/94 9. November 1994
--------	------	--

Betrifft: EWR-Wettbewerbsgesetz;
EU-Novelle;
Stellungnahme

Im Zusammenhang mit dem zur obigen Geschäftszahl übermittelten Gesetzesentwurf erlaubt sich das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst - unbeschadet der unangemessenen kurzen Begutachtungsfrist - folgendes mitzuteilen:

In inhaltlicher Hinsicht ergeben sich nach Prüfung des Entwurfs keine Einwände. Bemerkt wird jedoch, daß der Entwurf im Hinblick auf die legistische Ausgestaltung folgende Unklarheiten aufweist:

Zu Art. I Z 10 (§ 3 Abs. 2 Z 7):

Die verwendete Verweisung auf "Verordnungen des Rates im Bereich Verkehr und allgemeine Entscheidungen im Bereich Kohle und Stahl" ist von ihrem Umfang her unklar und konkretisierungsbedürftig.

In derselben Wortfolge ist nach dem Wort "sind" und vor dem Wort "sowie" ein Komma einzufügen.

- 2 -

Statt "Ziffer" wäre die Abkürzung "Z" zu verwenden.

Ferner wäre darauf hinzuweisen, daß nach den Legistischen Richtlinien 1990, Richtlinie 122, vollständige Gliederungseinheiten novelliert werden sollen.

Zu Art. II:

Übergangsbestimmungen sollen nicht als selbständige Bestimmungen einer Novelle gestaltet werden. Die geplante Übergangsbestimmung sollte daher als neuer § 8 in das Gesetz eingefügt werden. Der frühere § 8 wird damit zu § 9.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

21. November 1994
Für den Bundeskanzler:
AZIZI

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

